
SATZUNG

des

**Arbeitskreises Notfallmedizin und Rettungswesen e.V.
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

(ANR)

beschlossen durch die Gründungsversammlung
am 27. Mai 1993 in München

geändert durch die Mitgliederversammlung
am 25. Juli 1994 in München

geändert durch die Mitgliederversammlung
am 08. Dezember 2001 in München

Im Bestreben um die Förderung und Verbesserung der Notfallmedizin und des Rettungswesens haben Mitglieder der Medizinischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München beschlossen, einen

Arbeitskreis für Notfallmedizin und Rettungswesen

in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins ins Leben zu rufen. Der Verein hat folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr, Geschäftsstelle:

- (1) Der Verein trägt den Namen "Arbeitskreis Notfallmedizin und Rettungswesen e.V." (Vereinsregisternummer 14 474);
- (2) Sitz des Vereins ist München;
- (3) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr;
- (4) Die Geschäftsstelle befindet sich an der Chirurgischen Klinik und Poliklinik des Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität München - Innenstadt

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Forschung, die Fortbildung und die Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Notfallmedizin und des Rettungswesens.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Förderung wissenschaftlicher Forschungsprojekte und –modelle;
 - b) die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, Workshops und Symposien;
 - c) die Einrichtung und den Betrieb eines internetbasierten Informationsportales für Notfallmedizin und Rettungswesen;
 - d) den Informationsaustausch mit den zuständigen oder interessierten staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen
 - e) Aufklärung der Allgemeinheit über Unfallverhütung, Gesundheitsschutz und Rettung aus Lebensgefahr;
 - f) die enge Zusammenarbeit mit dem Institut für Notfallmedizin und Medizinmanagement im Klinikum der Universität München;
 - g) Förderung der Zusammenarbeit aller im Sinne des Abs. 1 tätigen Personen und Institutionen.
- (3) Der Verein ist berechtigt Zuwendungen zur Verwirklichung des Vereinszweckes einzuwerben

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht vorwiegend eigenwirtschaftliche Zwecke.

-
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben außerhalb des Vereinszwecks oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Institut für Notfallmedizin und Medizinmanagement im Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität München mit der Maßgabe, es ausschließlich zur Förderung von wissenschaftlichen Forschungs- und Modellprojekten auf dem Gebiet der Notfallmedizin und des Rettungswesens zu verwenden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können auf Antrag natürliche und juristische Personen werden, die im Sinne des Vereinszwecks tätig oder bereit sind, diesen auf andere Weise zu fördern. Jeder Antrag bedarf der schriftlichen Unterstützung von zwei Vereinsmitgliedern.
- (2) Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird jährlich über die Aufnahme neuer Mitglieder unterrichtet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet, außer im Todesfall, durch Austritt oder Ausschluß.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand (Kündigung). Er ist wirksam mit dem Zugang der Erklärung.
- (3) Ein Mitglied, das gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Er ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied gegen Empfangsnachweis bekannt zu geben. In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist über den Ausschluss von Mitgliedern zu berichten.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sollen den Vereinszweck im Umfang ihrer beruflichen Möglichkeiten und ihres öffentlichen Einflusses fördern. Darunter fällt insbesondere die Berichterstattung an den Vorstand über alle Tätigkeiten, die das Mitglied auf dem Gebiete des Vereinszweckes durchgeführt und über alle Erfahrungen, die es hierbei gewonnen hat.

-
- (2) Beiträge werden erhoben, wenn und soweit die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschließt. Sie sind Jahresbeiträge und beziehen sich auf das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Die Mitglieder der Organe und des Beirats (§ 10) sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Innerhalb der ersten sechs Monate des Vereinsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von jedem Mitglied gestellt werden. Die Anträge von Mitgliedern müssen schriftlich gestellt werden und spätestens bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge müssen von mindestens ein Drittel der Mitglieder unterzeichnet sein oder vom Vorstand gestellt werden. Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit, wobei wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muß. Dringlichkeitsanträge auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern und auf Satzungsänderung sind nicht zulässig.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Die Vertretung eines Mitglieds in der Mitgliederversammlung durch ein schriftlich bevollmächtigtes anderes Mitglied ist zulässig. Kein Mitglied kann jedoch mehr als zwei andere Mitglieder vertreten.

Ist die Mitgliederversammlung beschlußunfähig, so hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.

Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (5) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen bedürfen Beschlüsse über

- a) die Änderung der Satzung (§ 33 Abs. 1 Satz 2 BGB bleibt unberührt);
- b) die Auflösung des Vereins (§ 12 Abs. 1);

(6) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedürfen Beschlüsse über die Erhebung von Beiträgen (§ 6 Absatz 2)

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a) Genehmigung des Protokolls,
- b) Feststellung des Jahresabschlusses,
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes,
- e) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- f) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(8) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus

- 1. dem Vorsitzenden,
- 2. dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
- 3. dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
- 4. - 7. vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand nimmt Aufgaben und Befugnisse entsprechend dieser Satzung wahr und kann sich zu diesem Zweck eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere die Geschäftsverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern geregelt wird.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder von einem seiner Stellvertreter vertreten.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er sorgt für die Verwirklichung des Vereinszwecks, beschafft und vergibt insbesondere die Fördermittel und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(4) Zur Erfüllung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. Er handelt im Auftrag des Vorstandes. Seine Rechte und Pflichten sind in der Bestellung zu regeln. Der Geschäftsführer hat dem Vorstand über seine Tätigkeit zu berichten.

-
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt und für vier Jahre bestellt, gerechnet von ordentlicher zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Mit Ablauf von 2 Jahren scheiden die Mitglieder im Wechsel aus, und zwar erstmals die in Absatz (1) unter den ungeraden Ziffern genannten Vorstandsmitglieder.
Erneute Bestellung ist zulässig.
 - (6) Das Amt eines Vorstandmitgliedes endet darüber hinaus, außer im Todesfall, durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist. Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so wählt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung für dessen verbleibende Amtsperiode einen Nachfolger.
Der Vorstand, der bis dahin von den übrigen Vorstandsmitgliedern allein gebildet wird, kann ein anderes Vorstandmitglied mit den Aufgaben des freigewordenen Amtes betrauen.
 - (7) Mitglied des Vorstandes kann nur sein, wer Vereinsmitglied ist.
 - (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter formlos unter Angabe der Beschlussgegenstände einberufen werden.

Die Einberufungsfrist richtet sich nach der Dringlichkeit der Tagesordnung, soll jedoch eine Woche nicht unterschreiten.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung, einer der stellvertretenden Vorsitzenden.
 - (9) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines zuständigen Stellvertreters.
 - (10) Beschlüsse des Vorstandes können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden, wenn sämtliche Mitglieder des Vorstandes mit diesem Verfahren sich schriftlich einverstanden erklären.
 - (11) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das in der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

§ 10 Beirat

Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Beirat berufen werden, dessen Aufgabe es ist, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen. Die Anzahl der Beiratsmitglieder ist durch den Vorstand festzulegen. Die Regularien des Beirats können in einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung festgelegt werden.

§ 11 Jahresabschluß

Der Vorstand hat innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Vereinsjahres den Jahresabschluß zu erstellen und einem Wirtschaftsprüfer zur Prüfung zu übergeben. Der testierte Jahresabschluß ist innerhalb weiterer zwei Monate der Mitgliederversammlung zur Feststellung vorzulegen.

§ 12 Auflösung und Liquidation

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, ersatzweise der zweite stellvertretende Vorsitzende, gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
Dies gilt auch für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.